BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. Oktober 2004

in der Rechtssache C-238/03 P: Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftszuschuss — Streichung der für die Modernisierung eines Aquakultur-Erzeugungsbetriebs gewährten Beihilfe)

(2005/C 45/23)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-238/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 28. Mai 2003, Maja Srl, vormals Ca'Pasta Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Piva, R. Mastroianni und G. Arendt), andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und L. Visaggio im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter J. Malenovský und U. Lõhmus – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 14. Oktober 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 29. Oktober 2004

(Rechtssache C-459/04)

(2005/C 45/24)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 2004 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Kreppel und J. Enegren, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

 festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG (¹) des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen der Personen festgelegt hat, die mit vorbeugenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit betraut sind, und

dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie schreibe keine vollständige Angleichung der Definition der Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Arbeitnehmer vor, die Tätigkeiten verrichteten, die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in den einzelnen Mitgliedstaaten beträfen, sondern lasse den Mitgliedstaaten Raum, die Eigenschaften festzulegen, die nach der Bestimmung erforderlich seien. Jedoch müssten die Festlegungen in der nationalen Rechtsordnung ein bestimmtes Mindestniveau aufweisen, damit die Richtlinie in annehmbarer Weise durchgeführt werden könne.

Das nationale Recht müsse zumindest einen Hinweis darauf enthalten, wie objektiv festgestellt werde, dass die fragliche Person die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen habe und dass sie in der Praxis die Erfahrung und Kenntnisse aufweise, die erforderlich seien.

Weder die Vorschriften des Arbetsmiljöverk (Amt für Arbeitsbedingungen) noch dessen allgemeinen Hinweise enthielten die Festlegung der Fähigkeiten und Eignungen der an Arbeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beteiligten Arbeitnehmer, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 erforderlich sei.

(1) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 28. September 2004 in der Verwaltungsrechtssache Herr Alexander Jehle, Weinhaus Kiderlen, gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-489/04)

(2005/C 45/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2004, in der Verwaltungsrechtssache Herr Alexander Jehle, Weinhaus Kiderlen, gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Sind Art. 1 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen auch Regelungen für das Angebot unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle an Endverbraucher getroffen werden?
- Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABI. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABI. EG Nr. L 164, Seite 12), so auszulegen, dass diese Bestimmung ein Verbot des Angebots unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle an Endverbraucher enthält?
- 3. Gegebenenfalls, ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13.6.2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155, Seite 27), berichtigt am 18.1.2003 (ABl. EG Nr. L 013, Seite 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 der Kommission vom 1.7.2003 (ABl. EG Nr. L 164, Seite 12), einschränkend dahin auszulegen, dass diese Bestimmung zwar ein Verbot des Angebots von unverpackten Olivenölen und Oliventresterölen an den Endverbraucher enthält, dass sich dieses Verbot aber nicht auf den Verkauf unverpackter Olivenöle und Oliventresteröle im "Bag in the Box-Verfahren" bezieht?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 29. November 2004

(Rechtssache C-490/04)

(2005/C 45/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. November 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Enrico Traversa und Horstpeter Kreppel, mit Zustellungsanschrift in Luxembourg.

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen, indem sie vorsieht, dass
 - a) ausländische Unternehmen selbst dann verpflichtet sind, für ihre entsandten Arbeitnehmer Beiträge an die deutsche Urlaubskasse abzuführen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates ihres Arbeitgebers einen im Wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen (§ 1 Abs. 3 AEntG);
 - b) ausländische Unternehmen verpflichtet sind, den Arbeitsvertrag (oder die nach dem Recht des Wohnsitzlandes des Arbeitnehmers im Rahmen der Richtlinie 91/533/EWG erforderlichen Unterlagen), die Lohnabrechnungen, die Arbeitszeitnachweise, die Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die von den deutschen Behörden verlangt werden, ins Deutsche übersetzen zu lassen (§ 2 AEntG);
 - c) ausländische Zeitarbeitsunternehmen verpflichtet sind, eine Anmeldung nicht nur vor jeder Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Entleiher in Deutschland vorzunehmen, sondern auch vor jeder Beschäftigung auf einer Baustelle durch den Entleiher (§ 3 Abs. 2 AEntG).
- Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission führt aus, dass weiterhin einzelne Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, mit dem die Entsende-Richtlinie 96/71/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, mit einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht in Einklang stünden.

Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse durch Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die deutsche Urlaubskasse stelle nach Auffassung der Kommission dann eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Art. 49 EG dar, wenn gewährleistet sei, dass die entsendenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die gleiche Anzahl an bezahlten Urlaubstagen gewähren, wie dies in den deutschen tarifvertraglichen Regelungen vorgesehen ist und die entsandten Arbeitnehmer hinsichtlich der Urlaubsvergütung aufgrund des Rechtssystems im Entsendestaat den gleichen oder einen vergleichbaren Schutz genießen, wie er in Deutschland gewährleistet ist.